EINWOHNERGEMEINDE

ORPUND

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Orpund

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Abwasseranlagen

EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Orpund

Der Gemeinderat Orpund beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.01.2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

[1] Die Grundgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt:

a. Pro Wohnung (inkl. Landwirtschaft) CHF 75.00 bis CHF 250.00;
b. Pro Wohnung und ein Kleingewerbe (bis max. 100 m^2) im gleichen Gebäude (inkl. Kleingewerbe in der eigenen Wohnung) CHF 150.00 bis CHF 375.00;
c. Pro Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb (ohne Landwirtschaft) CHF 525.00 bis CHF 1'000.00.

[2] Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.00 pro m^2:

Art. 2

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m^3 Abwasseranfall beträgt CHF 0.50 bis CHF 2.50.

Art. 3

Anschlussgebühren

[1] Die Anschlussgebühren für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 150.00 bis CHF 200.00 pro LU.

[2] Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt CHF 20.00 bis CHF 40.00 pro m^2 entwässerte Fläche.

Art. 4

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 5

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti	Stefan Ackermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 40 vom 24. Oktober 2024 publiziert worden.

EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
14.10.2013	Gebührenverordnung	Art. 2 Bst. a, b und c Art. 3	01.04.2014
29.04.2024	Gebührenverordnung	Revision	01.01.2025

EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Gemeindeverwaltung Orpund
Gottstattstrasse 12
2552 Orpund

www.orpund.ch